

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Bergzabern über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

vom 17. Oktober 1986

Der Stadtrat hat im Rahmen des § 132 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGB1. S. 2256) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) sowie der §§ 1 u. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.05.1986 (GVBl. S. 103) in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 u. 2 und § 6 der Satzung der Stadt Bad Bergzabern über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 10.03.1980 erhalten folgende Neufassung:

§ 5

Abrechnungsgebiet, Grundstücksflächen und Geschoßflächen

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt oder der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,

1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
2. bei Grundstücken, die, ohne an die Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Flächen von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m;

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, die bestimmten Abschnitte einer Erschließungsanlage oder die zusammengefaßten Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt § 5 Abs. 2 und für die Ermittlung der zulässigen Geschoßflächen gilt § 5 Abs. 3.

Der Summe aus Grundstücksflächen und zulässigen Geschoßflächen nach Satz 1 werden für die Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 15 v.H. hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

(2) Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, sind bei der Abrechnung aller sie erschließenden Anlagen zu berücksichtigen und beitragspflichtig.

1. Grundvergünstigung

Der Berechnung jedes Erschließungsbeitrages für zwei gleichartige Erschließungsanlagen (z.B. zwei Straßen) werden die sich nach Absatz 1 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt, wenn beide Erschließungsanlagen voll in der Bau- last der Stadt stehen. Werden Grundstücke durch mehr als zwei gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen, so werden die Berechnungsdaten nach Absatz 1 durch die Zahl der mehrfach vorkommenden Erschließungsanlagen geteilt.

Bei Kerngebieten, Gewerbegebieten und in Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten werden in den Fällen der Sätze 1 oder 2 die sich nach Abs. 1 ergebenden Berechnungsdaten mit einem um 15 v.H. erhöhtem Satz zugrundegelegt.

2. Vergünstigung bei Teilfunktion

Liegt eine Mehrfacherschließung nur für eine Teilfunktion vor, insbesondere durch selbständige Gehwege, Gehwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie an Gemeindestraßen, so wird die Vergünstigung nur bei der Abrechnung der Erschließungsanlage oder -anlage- teile, die mehrfach vorkommen, gewährt.

(3) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 2 entsprechend, wenn der größte Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt. Beträgt der größte Abstand zwischen zwei Erschließungsanlagen 50 - 100 m, so wird die Tiefenbegrenzung von 50 m von beiden Erschließungsanlagen aus gemessen; soweit die innerhalb dieser Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen sich überschneiden, gilt Absatz 2.

(4) Vergrößert sich nach Entstehung der Beitragspflicht und nach der Beitragsabrechnung der Kreis der erschlossenen Grundstücke, erfolgt eine Nachveranlagung dieser Grundstücke mit den bei der Abrechnung ermittelten Sätzen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bergzabern, den 17. Okt. 1986

